Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2013**

Ausgabetag: **31.01.2013**

Ausgabe: **02**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

Teil A

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 19/12)

Dieser Teil enthält:

I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne

II. Bekanntmachung

III/20 Gebührenordnung vom 31.01.2013 für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung)

IV/776 Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vom 28.11.2012 über die Aufstellung des Bebauungsplans 6 C – Heckgeist 1. Änderung

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
III/20 Seiten 1 – 2	1	III/20 Seiten 1 – 4	2
		IV/776 Seiten 1-2	1

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2013 Ausgabe: 02 Ausgabetag: 31.01.2013 **III/20**

Gebührenordnung vom 31.01.2013

für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Stadt Werne werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten oder Parkausweisen vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 2

(1) Das Parken bis zu 30 Minuten Parkdauer ist kostenlos. Für die darüber hinausgehende Parkzeit beträgt die Gebühr 1,00 € je angefangene Stunde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Parken auf dem Parkplatz „Heckhof“ und auf dem nördlichen Bereich des Parkplatzes „Am Hagen“ bis zu 3 Stunden Parkdauer kostenlos. Für die darüber hinausgehende Parkzeit beträgt die Gebühr 1,00 € je angefangene Stunde.

(3) Die Gebühr für ein Tagesticket beträgt 7,00 €.

(4) Die Gebührenpflicht gilt montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

(5) Die Gebührenpflicht auf dem gesondert ausgewiesenen Wohnmobilstellplatz auf dem Parkplatz „Am Hagen" gilt von montags bis sonntags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Gebühr für ein 24-Stunden-Ticket beträgt 5,00 Euro.

§ 3

(1) Die Stadt Werne stellt auf gesondert ausgewiesenen Parkplätzen eine begrenzte Anzahl von Dauerparkplätzen zur Verfügung, die nur mit Dauerparkausweisen genutzt werden dürfen.

(2) Der Dauerparkausweis gilt montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

(3) Die Dauerparkausweise werden auf Antrag ausgestellt. Die Anzahl ist begrenzt auf die Verfügbarkeit von Dauerparkplätzen. Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Dauerparkausweises besteht nicht.

(4) Die Gebühr für Dauerparkausweise mit einmonatiger Gültigkeit beträgt 20,00 Euro. Die Gebühr für Dauerparkausweise mit halbjähriger Gültigkeit beträgt 110,00 Euro. Die Gebühr für Dauerparkausweise mit einer Gültigkeit von einem Jahr beträgt 200,00 Euro.

Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer des Dauerparkausweises.

(5) Die Ausweise werden in der Reihenfolge des Antragseingangs vergeben. Sollten an einem Tag mehr Anträge eingehen als Stellplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

(6) Für die Dauerparkplätze werden die Dauerparkausweise als Karten in Papierform ausgegeben. Die Ausweise werden fortlaufend nummeriert.

(7) Bei Missbrauch des Dauerparkausweises (z.B. Benutzung eines vervielfältigen oder für ungültig erklärten Ausweises) erlischt die Gültigkeit unmittelbar. Der Karteninhaber wird von der weiteren Vergabe von Dauerparkausweisen ausgeschlossen. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß § 4 geahndet.

(8) Der Dauerparkausweis berechtigt zum Parken auf dem zugewiesenen Parkplatzbereich. Der Inhaber des Ausweises hat keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls der zugewiesene Parkplatzbereich belegt sein sollte.

(9) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(10) Bei Verlust oder Beschädigung des Dauerparkausweises haftet der Ausweisinhaber. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren erfolgt nicht. Bei Verlust des Dauerparkausweises kann auf Antrag ein neuer Parkausweis für den Berechtigungszeitraum ausgestellt werden. Der alte Ausweis wird für ungültig erklärt. Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 10,00 Euro.

(11) Das Recht auf Nutzung eines Dauerparkplatzes besteht nicht, wenn die Straßenverkehrsbehörde den Parkplatz im öffentlichen Interesse sperrt.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einen vervielfältigten oder für ungültig erklärten Dauerparkausweis benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50 € und höchstens 1.000 €. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 16.09.2004 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 12.12.2012 stimmt mit dieser Gebührenordnung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/20 Jahrgang: 2013 Ausgabe: 02 Ausgabetag: 31.01.2013

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 31.01.2013

Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Lothar Christ
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2013 Ausgabe: 02 Ausgabetag: 31.01.2013 **IV/776**

Beschluss

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vom 28.11.2012
über die Aufstellung des Bebauungsplans 6 C - Heckgeist 1. Änderung -

Der Bebauungsplan 6 C – Heckgeist – soll für den im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Bereich gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB geändert werden. Das Verfahren zur Änderung wird eingeleitet.

Der beiliegende Plan (Anlage) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

\- - -

Die Änderung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

\- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr 25.06.2012 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

W e r n e, 31.01.2013

Lothar Christ
Bürgermeister

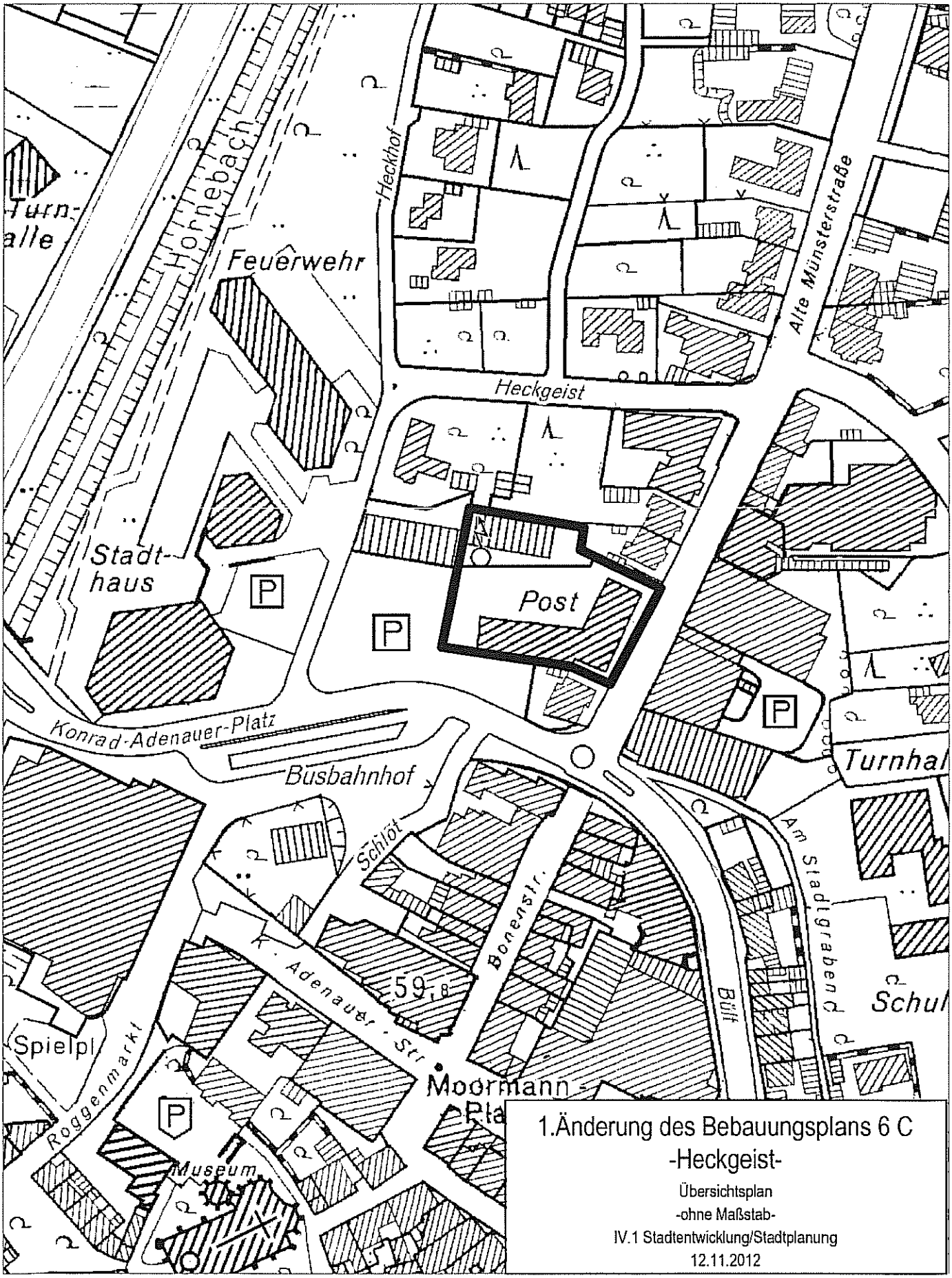

1.Änderung des Bebauungsplans 6 C -Heckgeist-

Übersichtsplan

-ohne Maßstab-

IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung

12.11.2012

Teil B

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Erteilung von Melderegisterauskünften
- Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 6 C – Heckgeist 1. Änderung
- Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitliche befristeten Verbotes über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältern am 11. Februar 2013 (Rosenmontag) in der Innenstadt Werne für die unter Ziffer 3 näher beschriebenen Straßenzüge
- Bekanntmachung über die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode der Jahre 2014 – 2018
- Bekanntmachung über die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode der Jahre 2014 – 2018

Sonstige Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen über Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte
- Bekanntmachung der Gewässerschau 2013 des Wasserunterhaltungsverbandes Horne

Stadt Werne

Werne, 31.01.2013

Der Bürgermeister

Abt. I.3

Bekanntmachung

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV NW S. 332, 386), geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 263), kann die Meldebehörde folgende Melderegisterauskünfte erteilen:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten darf in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden über

   a) Vor- und Familiennamen,

   b) Doktorgrad und

   c) Anschriften

   der Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigen dürfen nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziffer 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden.

3. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt

werden, wenn diese zuvor ihre Einwilligung erteilt haben. Die Auskunft darf nur die in Ziffer 1 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

4. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über die in Ziffer 1 genannten Daten sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Datenübermittlung zuvor schriftlich eingewilligt haben. Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der

Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Erdgeschoss einzulegen.

Lothar Christ

Bürgermeister

Stadt Werne
Der Bürgermeister

Werne, Januar 2013

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans 6 C- Heckgeist 1. Änderung - liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Begründung in der Zeit vom

08.02.2013 bis einschließlich 08.03.2013

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich 1. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung der 1. Änderung wird gemäß § 13 a als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a (2) BauGB nach Abschluss des Änderungsverfahrens angepasst.

Gegen die Änderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 6 C ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bülte
Leiter Dezernat IV, Planen und Bauen

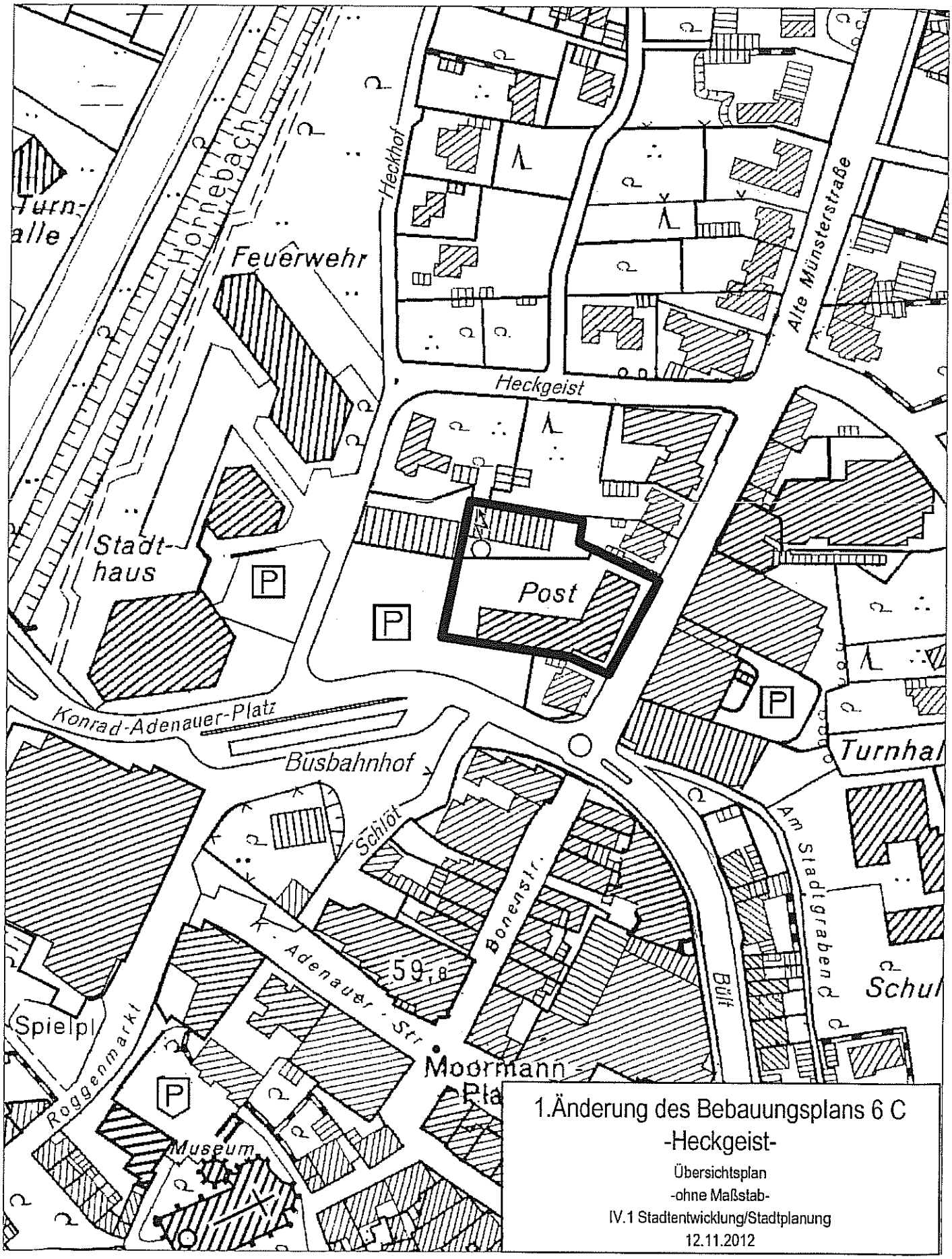

1.Änderung des Bebauungsplans 6 C
-Heckgeist-

Übersichtsplan
-ohne Maßstab-
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
12.11.2012

Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältern am 11. Februar 2013 (Rosenmontag) in der Innenstadt Werne für die unter Ziffer 3 näher beschriebenen Straßenzüge

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - in der zurzeit gültigen Fassung - wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für Montag, den 11. Februar 2013, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr, wird für die unter Ziff. 3 genannten Bereiche das Mitführen und die Benutzung von Getränkegläsern, Getränkeglasflaschen sowie Getränken in Glasbehältnissen **außerhalb** geschlossener Räume verboten.

2. Nicht von dem Verbot des Mitführens von Getränkeglasbehältnissen betroffen sind ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.

3. Das vorbenannte Verbot gilt für den durch die folgenden Straßenzüge begrenzten Bereich:

   - Steinstraße von Markt bis Abzweig Am Griesetorn
   - Markt ab Neutor/Bült
   - Klosterstraße
   - Kirchhof

   Das Verbot erstreckt sich bei den vorgenannten Straßen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, frei zugängliche Hauseingänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung.

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können von der Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Aufgrund der für Werne sehr großen Besucheranzahl des Rosenmontagumzuges und der anschließenden Feiern in der Innenstadt kam es bei den letztjährigen Veranstaltungen ohne Glasverbot bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichen Glasbruch in den unter Ziff. 3 genannten Bereichen. Trotz bereitgestellter Abfallbehälter waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer" übersäht. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Das Glas- und Glasflaschenverbot wird auch vor dem Hintergrund der zunehmend höheren Gewaltbereitschaft der Besucher der Veranstaltung erlassen. Dies begründet sich vornehmlich auf die Einsatzerfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde anlässlich der letzten Jahre.

Seit 2006 konnte eine Steigerung der Aggressivität festgestellt werden. Grundsätzlich können eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe verwendet werden, wobei die Hemmschwelle, jeweils nach starkem Alkoholmissbrauch sinkt. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden bei Großveranstaltungen wie z.B. Fußball-Bundesligaspielen Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Wie groß die Aggressionen anlässlich der Veranstaltung sein werden, ist aus polizeilicher Sicht nur schwer zu prognostizieren. Zu befürchten ist, dass hierbei auch Glasflaschen vermehrt zum Einsatz kommen. Nur auf Grund der starken Präsenz der Ordnungskräfte konnten Straftaten verhindert werden. Aus diesen Gründen sind die Anordnung und Durchsetzung des Glasverbotes innerhalb der festgelegten Zone aus polizeilicher Sicht zur Minimierung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Das vorgesehene Zeitfenster wird dazu beitragen, den Schutz für die körperliche Unversehrtheit der ganz überwiegend friedlichen Besucher und der Rechtsordnung zu verbessern. Gleiches gilt für die Erhaltung von Sachwerten.

Da neben der Polizei auch die Ordnungsbehörde Stadt Werne bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung steht, habe ich zu dem anstehenden Rosenmontag Maßnahmen zu treffen, um Ausschreitungen, hervorgerufen durch mitgeführte Gläser von rivalisierenden Personen, und damit u. a. verbundene erhebliche Gefährdungen für Personen, Sachschäden oder der Rechtsordnung zu verhindern.

Die Anordnungen unter Ziff. 1 sind insoweit geeignet und erforderlich, um aggressiven Personen die Möglichkeit zu nehmen, sich in Gaststätten bzw. im Groß- und Einzelhandel mit Gläsern oder Glasflaschen zu versorgen, um diese anschließend ggf. als Wurfgeschosse gegen andere Personen oder Sachwerte zur richten.

Der Gesundheitsschutz der Gäste, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung ist ein wichtiger so genannter Gemeinwohlbelang, der das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der Berufsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Bereits durch den in den letzten Jahren festzustellenden massiven Glasbruch auf den Straßen geht eine erhebliche Verletzungsgefahr von Personen, etwa bei Stürzen, aus. Zudem geht von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern), sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Rosenmontagumzuges und der anschließenden Feierlichkeiten zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Das von mir angeordnete Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), weil die Anwohner des betroffenen Verbotsbereichs für den Bereich ihrer Wohnungen von den Verboten ausgenommen sind.

Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung lediglich stunden- und bereichsweise.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Rosenmontagveranstaltung 2013 nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen der Begründung.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

Werne, den

Christ
Bürgermeister

STADT WERNE 50

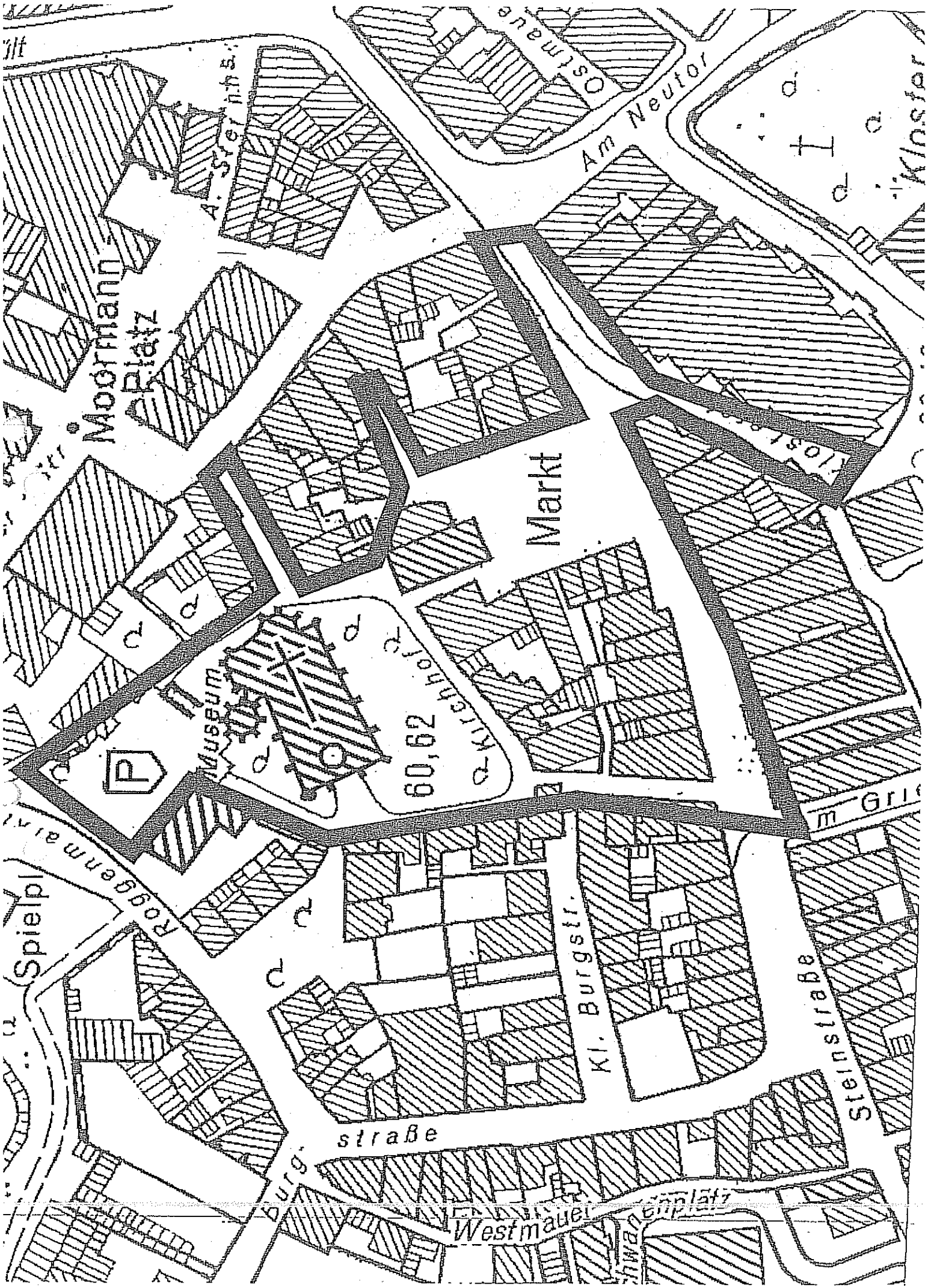

Moormann Platz
Markt
Museum
Kirchhof
60,62
Am Neutor
Ostmauer
Kl. Burgstr.
Steinstraße
Westmauer
Spielpl
Roggenmarkt

B E K A N N T M A C H U N G

Bürgerinnen/Bürger für das Schöffenamt

Bei der Stadt Werne wird derzeit die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode der Jahre 2014 – 2018 vorbereitet. Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Amt eines Schöffen interessieren und diese Aufgabe übernehmen wollen, können sich bis zum 22. Februar 2013 schriftlich oder persönlich bewerben. Der Antragsvordruck ist erhältlich beim Aufgabenbereich „Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der Stadt Werne (Stadthaus, EG, Zimmer 19) bzw. unter www.werne.de im Internet.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

Die Bewerber müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Werne haben. Sie sollen zu Beginn der Amtszeit am 01.01.2014 mindestens 25 Jahre alt sein und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Auch Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien und sonstige Personenvereinigungen können Vorschläge zur Aufnahme in die Schöffenliste einreichen.

Eine gleichzeitige Bewerbung für das Amt des Jugendschöffen sollte nicht erfolgen, da die Bewerbung nur für eine der Vorschlagslisten berücksichtigt werden kann.

Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten berät und beschließt der Rat der Stadt Werne in nichtöffentlicher Sitzung.

Werne, 31.01.2013

L. Christ
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Bürgerinnen/Bürger für das Jugendschöffenamt

Bei der Stadt Werne wird derzeit die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode der Jahre 2014 – 2018 vorbereitet. Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Amt eines Jugendschöffen interessieren und diese Aufgabe übernehmen wollen, können sich bis zum 22. Februar 2013 schriftlich oder persönlich bewerben. Der Antragsvordruck ist erhältlich beim Aufgabenbereich „Jugend und Familie" der Stadt Werne („Altes Amtsgericht" , 1. OG, Zimmer 134) bzw. unter www.werne.de im Internet.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Jugendschöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

Die Bewerber müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Werne haben. Sie sollen zu Beginn der Amtszeit am 01.01.2014 mindestens 25 Jahre alt sein und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Auch Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien und sonstige Personenvereinigungen können Vorschläge zur Aufnahme in die Schöffenliste einreichen.

Eine gleichzeitige Bewerbung für das Amt des Schöffen sollte nicht erfolgen, da die Bewerbung nur für eine der Vorschlagslisten berücksichtigt werden kann.

Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten berät und beschließt der Jugendhilfeausschuss der Stadt Werne in nichtöffentlicher Sitzung.

Werne, 31.01.2013

Lothar Christ
Bürgermeister

STADT WERNE 30

Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die **trigonometrischen Punkte (TP)** sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie sind durch ein Kreuz, die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck markiert.

Die **Nivellementpunkte (NivP)** dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z. B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarkt, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift „HP“ (Höhenfestpunkt) oder „NivP“.

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

Die Bestimmungen der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z. B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergleichen ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle

unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

Wasser
unterhaltungs-
verband
Horne

Werne, 21.01.2013

Stadt Werne
Konrad-Adenauer Platz 1
59368 Werne

Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 der Satzung des Wasserunterhaltungsverbandes Horne ist der Termin der jährlichen Verbandsschau öffentlich bekannt zu geben.

Ich bitte Sie, dies in der nächsten Ausgabe des örtlichen Bekanntmachungsblattes durchzuführen bzw. durch örtlichen Aushang zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hetberg
Geschäftsführer des Verbandes

Jürgen Hetberg, An den 12 Bäumen 16, 59368 Werne

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de